

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 39 (1963-1964)

**Heft:** 23

**Rubrik:** Militärische Grundbegriffe

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Worte der Anerkennung für den vorhandenen guten Willen Wunder wirken. Ich trage Ihnen auch auf, die Ihnen anvertrauen Männer, ohne Rücksicht auf Herkunft und ohne Rücksicht auf eine mögliche politische Rückendeckung, so, wie es Ihrer Verantwortung entspricht, nach dem Grundsatz der gleichen Rechte und der gleichen Pflichten zu behandeln. Das festigt die Gemeinschaft, das bindet die Kameradschaft.

Vergessen Sie auch nicht, daß jeder Mensch Lebensbezirke hat, die auch Sie zu respektieren haben. Gerade, weil Sie über Macht verfügen, müssen Sie stets nach dem Grundsatz handeln, daß die Macht wohl, wo es notwendig, gebraucht, niemals aber mißbraucht werden darf. Was immer Sie tun, halten Sie sich einen Spiegel vor das Gesicht! Wenn Sie Fehler machen, gestehen Sie sie ein! Damit vergeben Sie sich nichts. Der unfehlbare Mensch ist noch nicht geboren. Je nachdrücklicher Sie Ihre Pflicht als Soldaten und Staatsbürger erfüllen, um so mehr verpflichten Sie auch mich, für Sie immer und überall einzustehen.

Ich kenne Ihre Sorgen und Ihre Anliegen, und ich werde stets bestrebt sein, wo immer es geht, Ihnen zu helfen, um Ihre materielle Lage zu verbessern.

Ich verabschiede Sie nun im vollen Vertrauen darauf, daß Sie Ihren Dienst bei dem Truppenteil, zu dem Sie zurückkehren, zur vollen Zufriedenheit Ihrer Vorgesetzten und Ihrer Untergebenen erfüllen werden. Gehen Sie offenen Herzens und mit dem festen Willen, für das Bundesheer und für Ihr Oesterreich, das Beste zu leisten, an Ihren Dienst!»

## Militärische Grundbegriffe

### Der Ordnungsdienst

Die Aufgabe unserer Armee besteht nicht nur in der Verteidigung der Heimat gegen jeden von **außen** her angreifenden Friedensstörer, sondern auch in der Handhabung von Ruhe und Ordnung im **Innern** des Landes (Art. 2 der Bundesverfassung und Art. 195 der Militärorganisation). Dieser zweite Bestimmungszweck der Armees des Einsatzes im Landesinnern wird neben ihrer bedeutenderen und wesentlich eindrücklicheren Aufgabe: der Abwehr eines fremden Angreifers, bisweilen übersehen; es sind aber Notzeiten des Staates denkbar, in denen die Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern für den Staat ebenso wichtig werden kann wie die Verteidigung gegen außen. Unsere Geschichte zeigt verschiedene eindrückliche Beispiele dieses Einsatzes der Armee.

Die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern ist in erster Linie eine Aufgabe der Polizei und fällt damit grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone. Es sind aber Lagen denkbar, in denen die relativ schwachen kantonalen Polizeikorps diese Aufgabe nicht selbst zu bewältigen vermögen und der Verstärkung durch militärische Kräfte bedürfen. Diese Voraussetzung ist allerdings nicht bei jeder Erschwerung der Tätigkeit der Polizei durch irgendwelche innern Schwierigkeiten erfüllt; sie ist erst dann gegeben, wenn die Ordnung im Innern des Landes bedroht ist von «einer die staatliche Macht in Frage stellenden gewaltigen Auflehnung gegen die gesetzliche Autorität der Be-

hördens» (Burckhardt). Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können die zivilen Behörden die Armee als Verstärkung der Polizei zu Hilfe rufen. Ein solcher Einsatz der Truppe erfolgt als **«Ordnungsdienst»**; denn er hat der Erhaltung oder Wiederherstellung der hergebrachten verfassungsmäßigen Ordnung zu dienen. Gemäß Art. 196 der Militärorganisation ist der Ordnungsdienst eine Form des aktiven Dienstes. Bei einer Mobilmachung zum Ordnungsdienst im Frieden wird deshalb die Truppe vereidigt; vor der Verteidigung sind die Dienstartikel der Armee zu verlesen (Dienstreglement, Ziff. 8 und 10).

Da die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern im Frieden in erster Linie eine Aufgabe der Kantone ist, verfügen sie zu diesem Zweck über die Wehrkraft ihres Gebietes. Dabei müssen die aus den kantonalen Aufgaben erwachsenden Kosten von den Kantonen nach den eidgenössischen Vorschriften getragen werden (Militärorganisation, Art. 203 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 der Bundesverfassung). Wenn ein Kanton die Hilfe des Bundes in Anspruch nehmen muß, oder wenn es der Bundesrat als notwendig erachtet, kann der Bund das Aufgebot von Truppen zum Ordnungsdienst veranlassen (Militärorganisation Art. 203 Abs. 3). Diesen Fall des Einschreitens des Bundes zur Erhaltung oder Wiederherstellung gestörter Ordnung im Innern nennt unser Bundesrecht die **«Eidgenössische Intervention»**, auf die wir in einer späteren Betrachtung noch zurückkommen müssen (Bundesverfassung Art. 16 und 17).

Im Zustand der bewaffneten Neutralität und im Krieg hat von Anfang an der Bund für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern zu sorgen, soweit dafür Truppen eingesetzt werden müssen (Militärorganisation Art. 203 Abs. 4). In den Weisungen, die der Bundesrat dem General über die Erfüllung seiner Aufgaben erteilt, sollen auch Hinweise

über die Erfüllung allfälliger Ordnungsdienstaufgaben enthalten sein. Beispieleweise in den Weisungen, die General Guisan am 31. August 1939 erhalten hat, lautete Ziff. 6 wie folgt: «Im Innern des Landes hat die Armee nötigenfalls Hilfe zu leisten, um Behörden und Beamte in der Ausübung ihrer Funktionen zu beschützen und ganz allgemein die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten.»

Über die praktische Durchführung des Ordnungsdienstes enthält das Dienstreglement in den Ziff. 264 und 265 einige allgemeine Angaben. Die Einzelheiten des Vorgehens der Truppe bei der Verhütung und Niederschlagung von innen Unruhen sind in einer besondern Vorschrift aus dem Jahr 1936 enthalten, da die allgemeinen Grundsätze für den taktilen Truppeneinsatz hier nur noch sehr bedingt gültig sind. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß es sich beim Einsatz von Truppen im Landesinnern um eine besonders heikle und verantwortungsvolle Aufgabe handelt, die in mancher Hinsicht besondere Ansprüche an die Beteiligten stellt. Die Bestimmtheit des Auftretens von Führern und Truppe, ihre Festigkeit und ihr Geschick im Umgang mit ihrem Gegenüber und nicht zuletzt auch die saubere und fachgerechte Planung ihres Vorgehens können hier weitgehend über Erfolg oder Mißerfolg ihrer Mission entscheiden.

K.



**Das Gesicht des Krieges**

Zum zwanzigsten Male jährt sich die Befreiung von Paris durch die 2. Panzerdivision des späteren französischen Marschalls Leclerc. Unmittelbar vor dem Einnmarsch der frei-französischen Truppen hatte sich das Volk von Paris erhoben und den Kampf gegen die deutschen Besetzer aufgenommen. Unser Bild zeigt einen Ausschnitt der blutigen Straßen- und Barrikadenkämpfe.

Keystone

**Erstklassige Passphotos**

**Pleyer - PHOTO**

Zürich Bahnhofstrasse 104